



Gesamtelternbeirat der Tübinger Kinderbetreuungseinrichtungen

Stellungnahme zur neuen Gebührensatzung

Betrifft: Vorlage 193/2015 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

1.

Die Neuregelung, wonach zur Geltendmachung höherer Werbekosten als dem Pauschalbetrag jährlich zum 30.11. ein Steuerbescheid vorgelegt werden soll, erscheint dem Gesamtelternbeirat aus verschiedenen Gründen verfehlt.

Zunächst bringt die Stadtverwaltung mit dieser Regelung ein grundsätzliches Misstrauen hinsichtlich der Redlichkeit der Eltern zum Ausdruck. Hiergegen verwahren wir uns im Namen der Eltern.

Ferner erscheint es uns bei realistischer Betrachtung so zu sein, dass die Anzahl der Eltern, die derzeit über der Pauschale liegen, und bei denen später eine erhebliche Verringerung der Werbekosten eintritt, die sich dann bei Zehntausender-Stufen auch noch gebührenrelevant auswirken müsste, und die vergessen, die Verringerung der Werbekosten der Stadt mitzuteilen, allenfalls im niedrigen einstelligen Bereich liegt. Um diesem zu begegnen schlägt die Verwaltung nun vor, dass sämtliche Eltern, bei denen einer oder beide Elternteile über dem Pauschalbetrag liegen, jährlich dazu verpflichtet werden sollen, einen Steuerbescheid vorzulegen. Dies dürfte Hunderte von Familien betreffen. Dies erscheint uns absolut unverhältnismäßig. Die Stadtverwaltung sammelt hierdurch über Jahre hinweg eine Vielzahl von sensiblen Daten der Eltern. Das kann aus unserer Sicht nicht angehen. Es würde uns in diesem Zusammenhang auch interessieren, in wie vielen Fällen durchschnittlich in der Vergangenheit pro Jahr von der Verwaltung festgestellt wurde, dass Eltern eine solche Mitteilung vergessen haben und dies dann auch noch gebührenrelevant war.

Hinzu kommt, dass die Vorlage des Steuerbescheids zum 30.11. erfolgen soll. Zu diesem Zeitpunkt liegt dieser häufig selbst bei den Eltern, die die Steuererklärung selbst erstellen, noch nicht vor. Bei Eltern, die die Steuererklärung von einem Steuerberater erstellen lassen, läuft die Frist zur Abgabe dieser regelmäßig erst zum 31.12. aus. Also nach der Vorlagefrist laut Satzung. Von daher erscheint uns die Regelung impraktikabel und verpflichtet die Eltern zu etwas, was sie nicht leisten können.

Zudem führt die Regelung zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand für die Eltern. Insgesamt erscheint uns der Verwaltungsaufwand größer, als der potentielle Ertrag durch Gebührenmehreinnahmen. Nach der momentanen Regelung soll die Mehrbelastung durch die Vorlagepflicht einseitig auf die Eltern abgewälzt werden.



Gesamtelternbeirat der Tübinger Kinderbetreuungseinrichtungen

Wir schlagen daher vor, auf diese Regelung zu verzichten. Aus unserer Sicht reicht eine Möglichkeit der Stadt, hier stichprobenartig Überprüfungen vorzunehmen, völlig aus. Dies wäre einer massiven unverhältnismäßigen Datensammlung jedenfalls eindeutig vorzuziehen. Alternativ könnte die Stadt die betroffenen Eltern auch jährlich mit einem Anschreiben dazu auffordern eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach keine erhebliche Veränderung der Werbekosten eingetreten ist. Dies wäre eine Maßnahme mit einer deutlich geringeren Eingriffstiefe, die genauso geeignet wäre, das Ziel der Verwaltung zu erreichen, einem "Vergessen" seitens der Eltern entgegen zu wirken. Nur dürfte auch hier der Verwaltungsaufwand größer sein, als der Ertrag an höheren Gebühreneinnahmen.

2.

Wir wollen dies noch zum Anlass nehmen, darauf hinzuweisen, dass aus unserer Sicht in die Satzung in Paragraph 5 zwingend eine Regelung aufgenommen werden sollte, wann die Verwaltung Nachweise vernichten muss, die sie im Rahmen des Ermäßigungsverfahrens erhoben hat. Diese enthalten wie bereits gesagt höchst sensible persönliche Daten (beispielsweise evtl. Krankheitszeiten usw.). Aus unserer Sicht wäre der Zeitpunkt für die Vernichtung nach Bestandskraft des Gebührenbescheids, für den sie erhoben wurden. Ferner sollte eine Zweckbestimmung in die Regelung, wonach die Belege nur für die Zwecke des Gebührenermäßigungsverfahrens verwendet werden dürfen. Dies wären alles zwingende Belange des Datenschutzes, die bisher in der Satzung überhaupt keinen Niederschlag gefunden haben.

3.

Die Regelung, wonach generell mit dem dritten Geburtstag eine Veränderung der Einstufung, unabhängig davon, was für einen Platz das Kind besetzt, begrüßt der GEB ausdrücklich.

4.

Aus gegebenem Anlass möchte der GEB noch darauf hinweisen, dass der § 6 Abs. 4 Satz 1 („mindestens fünf zusammenhängende Tage“) ziemlich hohe Hürden aufstellt. Wir würden vorschlagen, alternativ eine bestimmte Anzahl von Tagen pro Kalendermonat festzusetzen.

5.

Schließlich möchte der GEB noch sein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass die Verwaltung die seit Jahren angekündigte Neuregelung der Gebührensystematik, welche mit einer höheren Flexibilität verbunden sein soll, erneut um mindestens zwei Jahre verschoben hat.

Für den GEB-Kita

Stefan Fahrion

stellvertretender Vorsitzender

c/o Armin Buch – Vorsitzender
07071/9979619– armin.buch@posteo.de